

## Vertrauenspersonen zum Schutz vor Grenzverletzungen Anforderungs- und Aufgabenprofil

### Wer kann Vertrauensperson werden?

Als Vertrauenspersonen können sowohl Hauptamtliche wie auch Ehrenamtliche tätig werden.

### Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Kenntnisse des DRK, der Strukturen und Handlungsabläufe
- Integere, vertrauenswürdige und anerkannte Persönlichkeit, die belastbar und konfliktfähig ist
- Geschult im Umgang mit Gesprächsführung in belastenden Situationen
- Interesse am Thema, bereit an einer Schulung teilzunehmen

Die Vertrauenspersonen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstverpflichtung zum Schutz vor Grenzverletzungen des DRK-Landesverbandes Baden e.V. unterschreiben.

### Welcher Personenkreis ist besonders geeignet?

- Psychologische, pädagogische, sozialpädagogische Hauptamtliche aus dem Verband
- Betriebsratsmitglieder
- Ehrenamtliche, die entsprechende Vorkenntnisse mitbringen, z. B. Fachkraft Kinderschutz, Psycholog\_in, Pädagog\_in, Erzieher\_in, Polizist\_in, Jurist\_in, Mediziner\_in, Bewährungshelfer\_in, ehrenamtliche Tätigkeit im Kinderschutz oder ähnlichen Verbänden, z. B. Pro Familia
- Ehrenamtliche des DRK und des JRK

### Was sollte die Vertrauensperson mitbringen?

Professionelles Fachwissen ist keine Voraussetzung, um Vertrauensperson zu werden.

Wichtig ist die Bereitschaft:

- an einer Veranstaltung zur Erstinformation teilzunehmen
- sich regelmäßig über das Thema zu informieren
- die Aufgabe möglichst längerfristig zu übernehmen

### Was tun Vertrauenspersonen?

- Sie sind Ansprechpersonen für Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt und Umgang mit Grenzverletzungen für Menschen innerhalb des Verbandes
- Sie sind Ansprechpersonen für Alle, die sich an sie wenden
- Sie zeigen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auf und halten sich dabei an die verbindlich vorgegebene Verfahrensweise des DRK
- Sie geben Auskunft über Beratungsstellen und weisen auf entsprechende Behörden hin

Um ihre Rolle erfüllen zu können, sind die Vertrauenspersonen in der Wahrnehmung ihrer Funktion von der Bindung an den Dienstweg und von der Weisungsgebundenheit befreit.

### Was können Vertrauenspersonen nicht tun?

- Anstelle der Betroffenen handeln
- Gespräche mit beschuldigten und betroffenen Personen führen

WICHTIG: Es ist **NICHT** Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, beschuldigte Personen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es entsprechende Beratungsstellen.

### Ausbildung:

Das Badische Rote Kreuz bietet mit der Schulung „Umgang mit Grenzverletzungen“ das notwendige Grundlagenwissen für die Vertrauenspersonen. Die Schulung findet mindestens einmal jährlich statt.